

schen Commissionsartikel zu besorgende Nachtheil von diesen abgewendet werde," beizutreten.

Dem Beschlusse der zweiten Kammer, „bei der hohen Staatsregierung darauf anzutragen, daß jeder Anordnung zu Beschlagnahme von Schriften die Gründe dafür beigefügt und dem, bei welchem die Beschlagnahme erfolgt, zugleich mit der Verordnung dazu bekannt gemacht werden möchten“; trat die erste Kammer auf Anrathen der Deputation nicht bei. „Erwägt man nämlich“ hieß es in Bezug hierauf im Deputationsberichte, „daß eine solche Beschlagnahme zwar auf Anregung der Censurcollegien, jedoch nicht von diesen, sondern von den mit den Gründen unbekannt, nur beauftragten Ortsobrigkeiten bewirkt wird, daß sie nur eine provisorische, gegen die vorzeitige Verbreitung gerichtete präventive Maßregel ist, über deren Statthaftigkeit und Erfolg nach §. 48 erst das Ministerium des Innern auf erstatteten Bericht entscheidet, und daß bei dieser Entscheidung die Gründe angegeben werden müssen, die zur Zeit der Beschlagnahme erst noch erörtert werden sollen, so muß man sich überzeugen, daß der Antrag weder nothwendig noch ausführbar ist.“

Der letzte Punkt des Deputationsberichtes enthielt den Beschluß der zweiten Kammer „der hohen Staatsregierung mehrere S. 1932 dieses Bl. unten angegebene Bemerkungen zur nähern Erwägung und Behufs einer angemessenen Abänderung der betreffenden Bestimmungen anheim zu geben und dieselbe zu ersuchen, sowohl die bereits getroffenen, als die in dieser Beziehung fernerweit zu treffenden Modificationen jener Verordnung mittelst des Gesetz- und Verordnungsblattes zu veröffentlichen.“ Hier schlug die Deputation der Kammer vor: „daß sie dem Beschlusse der zweiten Kammer ihre Zustimmung nicht versagen, den Antrag wegen Bekanntmachung der getroffenen oder noch zu treffenden Modificationen der Verordnung vom 13. Oct. 1836 aber ausdrücklich auf alle Paragraphen und Bestimmungen jener Verordnung, bei welchen Abänderungen oder Erläuterungen vorkommen, erstrecken wolle,“ welcher Vorschlag einstimmig angenommen wurde.

Herr Bürgermeister Ritterstädt bemerkte nun noch, wie er den eben beschlossenen verschiedenen Anträgen seiner Seite noch einen, welcher den Wegfall der, ihm eine bloße Förmlichkeit zu enthalten scheinenden Censurscheine bezwecke, zu stellen sich erlaube. Hierauf bemerkte jedoch der Referent Hr. Bürgermeister Harß: „Zur Erläuterung erlaube ich mir zu bemerken: Als die Buchdrucker und Buchhändler auf den gänzlichen Wegfall der Censur- und Verlagscheine antrugen, geschah dies freilich zu einer Zeit, wo die Gebühren dafür noch nicht suspendirt waren und sonach das

Hauptgravamen noch bestand. Einen Nutzen scheinen indess die Censurscheine doch zu haben; er besteht darin, daß sich der Buchhändler und Buchdrucker auch dann noch, wenn, was gewöhnlich nach einem Jahre geschehen kann, der Censurbogen bereits vernichtet ist, über die erfolgte Censur ausweisen kann, was namentlich bei neuen Auflagen von Wichtigkeit ist. Ein Hauptzweck liegt auch darin, daß die Richtigkeit und Vollständigkeit des Bücherverzeichnisses verglichen werden kann. Uebrigens glaube ich, daß bei der Schnelligkeit, mit der die Behörden expediren, durch die Censur- und Verlagscheine wohl Niemand aufgehalten und belästigt wird.“ Dem fügte der Königl. Commissair, Hr. Dr. Schaarschmidt, noch hinzu: „Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, daß es durchaus nöthig ist, eine strenge Controle darüber einzuführen, daß Alles, was der Censur unterliegt, auch censirt worden sei. Es hat das die Regierung besonders gegen das Ausland in Verlegenheit gebracht, daß manche Schriften gedruckt worden sind, welche der Censur nicht wirklich vorgelegen haben, und auch die Censoren waren außer Stand, die gehörigen Nachweisungen darüber zu geben. Dazu kommt noch, daß die Censur- und Verlagscheine einen sehr wesentlichen Werth für die Buchdrucker und Verleger selbst haben. Es konnte sich bisher Jemand sehr häufig darüber gar nicht ausweisen, daß eine Schrift wirklich der Censur vorgelegen habe, besonders wenn das ganze Werk nicht auf einmal, sondern bogenweise censirt worden ist, denn wie wäre es möglich, die einzelnen Fragmente herbeizuschaffen, um zu beweisen, daß den Censurvorschriften wirklich nachgekommen worden ist! Dazu kommt auch noch, daß seit der Suspension der Gebühren für die Censurscheine nicht die geringste Klage über die Befolgung dieser Vorschrift eingelaufen ist; im Gegentheil scheint sie zur Zufriedenheit der Buchhändler zu reichen, weil sie in den meisten Fällen mit dem Censurschein zugleich den Verlagschein erhalten;“

worauf Hr. Bürgerm. Ritterstädt seinen Antrag fallen ließ.

Bei der endlich folgenden Abstimmung durch Namensaufruf „ob die Kammer die jetzt von ihr gefaßten Beschlüsse im Ganzen noch genehmige?“ erfolgte ein einstimmiges Ja.

Hiermit schließen denn unsere Mittheilungen über die Berathungen der beiden Kammern der Sächs. Ständeversammlung in Betreff der neuen Verordnung über Verwaltung der Preßpolizei in Sachsen, für deren Ausführlichkeit wir in den vielen, für Gesetzgebung der Presse im Allgemeinen wichtigen Fragen, welche darin zur Sprache kamen, eine Entschuldigung zu finden hoffen.

Verantwortlicher Redacteur: C. F. Dörffling.

## B e k a n n t m a c h u n g e n .

Bücher, Musikalien u. s. w. unter der  
Presse.

[4836.] Binnen 8 Tagen versende ich die 4. Lieferung von  
Grimm's Uebersetzung des Hippokrates, neu revidirt von Dr.  
L. Littenhein,

an alle die Handlungen, welche mir ihren Bedarf bereits angegeben haben. Ende November c. erscheint die fünfte Lieferung, mit welcher der Subscriptionspreis von 9 fl. für die Lieferung aufhört und dem Ladenpreise von 5 fl. für das ganze Werk weicht.

Glogau, im October 1837.

S. Prausnitz.